

Satzung
zur Einrichtung eines Jugendparlamentes in der
Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen
vom 23.06.2020
in der Fassung vom 12.07.2023

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 56 b Abs. 1 GemO am 20.09.2021 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.¹

§ 1
Einrichtung und Aufgaben des Jugendparlamentes,
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) In der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen wird ein Jugendparlament eingerichtet.
- (2) Das Jugendparlament vertritt die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Verbandsgemeinde und auch der ihr angehörenden Kommunen. Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen fördern. Das Jugendparlament setzt sich für die Zusammenarbeit der Jugendlichen in der gesamten Verbandsgemeinde, aber auch in der Stadt und den jeweiligen Ortsgemeinden ein. Dem Jugendparlament obliegt außerdem die Anregung und Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
- (3) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Mitgliederzahl anwesend ist.
- (4) Anträge des Jugendparlamentes legt der Bürgermeister dem Verbandsgemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Anträge, die die Zuständigkeit der Stadt oder der Ortsgemeinden berühren, sind dem jeweiligen Stadt-/Ortsbürgermeister vorzulegen; dieser entscheidet über die Weiterleitung (Beratung und Entscheidung) an die hierfür zuständigen Gremien. Der bzw. die Vorsitzende des Jugendparlamentes bzw. dessen Stellvertreter haben in diesen Fällen das Recht, an den öffentlichen Sitzungen des Verbandsgemeinderats mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Die Themen, die vom Jugendparlament dem Bürgermeister vorgelegt werden, bedürfen eines Beschlusses mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit) im Gremium. Das Jugendparlament ist vom Ergebnis der Beratung und Entscheidung zu unterrichten.
- (5) Die Beteiligung des Jugendparlamentes bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden berühren, entspricht der Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

¹ Wenn nachfolgend bei der Nennung von Geschlechtern oder Funktionen stets die männliche Form gewählt wird, so sind damit auch die weiblichen Vertreter angesprochen. Die geschlechtsspezifisch einwandfreie Nennung tritt hinter dem Vorzug der besseren Lesbarkeit zurück.

§ 2

Zahl der Mitglieder, Bildung des Jugendparlaments, Wahlzeit

- (1) Das Jugendparlament Höhr-Grenzhausen besteht aus 13 Mitgliedern. Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden aus dem gesamten Verbandsgemeindegebiet gewählt.¹ Die Wahl wird ausschließlich als Online-Wahl durchgeführt.
- (2) Die Amtsperiode des Jugendparlamentes beträgt 2 Jahre. Die Wahlen werden jeweils im Herbst durchgeführt.²
- (3) Mitglieder des Jugendparlamentes können Arbeitsgruppen zu bestimmten Themenbereichen bilden. Neben den gewählten Mitgliedern des Jugendparlamentes können sich auch nicht gewählte Mitglieder beteiligen.³

§ 3

Wahl der Mitglieder des Jugendparlaments, Rücktritt, Ausscheiden

- (1) Mitglieder des Jugendparlamentes können alle Jugendlichen sein, die am Tage des Beginns der Wahlzeit das 12. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für alle Mitglieder des Jugendparlamentes gilt, dass sie ihren Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen haben müssen.
- (2) Bei Verlust des Hauptwohnsitzes in der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen scheidet das Mitglied automatisch aus dem Jugendparlament aus; in diesem Fall kommt es dazu, dass ein Nachrücker an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds rückt. Vollendet ein Mitglied während der laufenden Wahlperiode das 21. Lebensjahr, so scheidet es erst mit Ende dieser Wahlperiode aus dem Jugendparlament aus. In Fällen des Ausscheidens rückt ein Ersatzmitglied nach. Tritt ein Mitglied des Jugendparlamentes von seinem Amt zurück, so teilt es dies dem/der Vorsitzenden des Jugendparlamentes schriftlich mit. Dieser unterrichtet die Verbands-gemeindeverwaltung.
- (3) Für den Fall, dass die Nachfolge durch Ersatzleute erschöpft ist, finden keine Nachwahlen statt.

¹ Satz 2 neu eingefügt mit Änderungssatzung vom 12.07.2023 (BV-Nr. 1/040/2023); öffentlich bekannt gemacht im Wochenblatt am 27.07.2023. Vorheriger Satz 2, Satz 3, Satz 4, Halbsatz 2, Satz 5 und Satz 6 wurden ersatzlos gestrichen.

² Vollständig neu eingefügter Absatz mit Änderungssatzung vom 12.07.2023 (BV-Nr. 1/040/2023)

³ Vollständig neu eingefügter Absatz mit Änderungssatzung vom 12.07.2023 (BV-Nr. 1/040/2023)

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 20, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend. Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Jugendparlaments eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 10,- Euro.
- (2) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Bürgermeister der Verbandsgemeinde den Vorsitz. Der Vorsitzende erhält für die Teilnahme an Sitzungen im Verbandsgemeinderat, einem seiner Ausschüsse oder in einem Gremium einer anderen Körperschaft in der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen ebenfalls 10,- Euro Sitzungsgeld; über die Notwendigkeit für eine Teilnahme entscheidet der jeweilige Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende kann über einen Betrag von 500 Euro verfügen, sofern es sich um Ausgaben handelt, die unmittelbar mit Maßnahmen und Projekten in Verbindung stehen, die das Jugendparlament beschlossen hat.

§ 5
Verfahren

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.
- (2) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie die Bürgermeister der Stadt und Ortsgemeinden, in Vertretung deren Beigeordnete, können an den Sitzungen des Jugendparlaments mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Höhr-Grenzhausen, 12.07.2023

(Thilo Becker)
Bürgermeister